

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 278

ausgegeben am 29. Oktober 2015

Gesetz vom 3. September 2015 über die Abänderung des E-Commerce-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. April 2003 über den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Gesetz; ECG), LGBl. 2003 Nr. 133, wird wie folgt abgeändert:

Art. 26 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Ein Diensteanbieter ist vom Amt für Volkswirtschaft wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Franken zu bestrafen, wenn er:

Art. 27

Tätige Reue

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann einen Diensteanbieter, der die Verpflichtungen nach diesem Gesetz verletzt, darauf hinweisen und ihm auftragen, den gesetzmässigen Zustand innerhalb einer von ihm festgeleg-

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 37/2015 und 68/2015

ten angemessenen Frist herzustellen. Dabei hat es ihn auf die mit einer solchen Aufforderung verbundenen Rechtsfolgen hinzuweisen.

2) Ein Diensteanbieter ist wegen einer Übertretung nach Art. 26 Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn er den gesetzmässigen Zustand innerhalb der vom Amt für Volkswirtschaft gesetzten Frist herstellt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz vom 3. September 2015 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef